

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 25. Februar 2015

146. Gemeindeordnung (Feuerthalen)

1. Nach Art. 84 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV) können sich Schulgemeinden mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden dieser Gemeinde auflösen. Die Aufgaben der aufgelösten Schulgemeinde nimmt die politische Gemeinde wahr (vgl. Art. 83 Abs. 1 und 2 KV). Sie regelt ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe gemäss Art. 89 Abs. 1 KV in der Gemeindeordnung. Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d. h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde Feuerthalen haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 28. September 2014 die Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde sowie sinngemäss die Auflösung der Schulgemeinde Feuerthalen beschlossen (Bildung einer Einheitsgemeinde). Die Neuerungen treten auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die bisherige Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Feuerthalen (RRB Nr. 881/2005) sowie die Gemeindeordnung der Schulgemeinde Feuerthalen (RRB Nr. 222/2010) aufgehoben. Die Schulpflege erhält die Stellung einer Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen. Die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege nimmt im Gemeinderat Einsitz.

3. Folgendes gibt zu Bemerkungen Anlass: Art. 56 GO bestimmt, dass auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung «die Gemeindeordnung vom 29. November 2009» sowie die Schulgemeindeordnung vom 29. November 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben werden. Die bisherige Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Feuerthalen datiert jedoch vom 27. Februar 2005 und nicht vom 29. November 2009. Am 29. November 2009 fand lediglich eine Teilrevision statt, deren Änderungen mit der Totalrevision vom 28. September 2014 ebenfalls hinfällig werden. Bei der Datumsangabe handelt es sich um ein

offensichtliches Versehen, dessen Behebung lediglich eine Änderung redaktioneller Natur erfordert (Ersetzung von «die Gemeindeordnung vom 29. November 2009» durch «die Gemeindeordnung vom 27. Februar 2005»). Entsprechend ist der Gemeinderat zur Vornahme dieser Änderung zu verpflichten.

4. Im Übrigen geben die Bestimmungen zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Feuerthalen am 28. September 2014 beschlossene Gemeindeordnung wird im Sinne von Ziff. 3 der Erwägungen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Feuerthalen wird verpflichtet, in Art. 56 GO die redaktionelle Änderung gemäss Ziff. 3 der Erwägungen vorzunehmen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Feuerthalen, Trüllergasse 6, 8245 Feuerthalen, die Schulpflege Feuerthalen, Schulstrasse 11, 8245 Feuerthalen, den Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:

Hösli